

Kantonale Weisung über die Strukturverbesserungen (WSV)

vom 01.06.2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen die Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen vom 7. Dezember 1998 (SVV);

eingesehen die Bundesverordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (IBLV);

eingesehen die Bundesverordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen vom 7. Dezember 1998;

eingesehen die Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV);

eingesehen die Bundesverordnung über die Direktzahlungen vom 23 Oktober 2013 (DZV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

eingesehen die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw);

eingesehen den Staatsratsbeschluss zur Verabschiedung des Massnahmenkatalogs der Walliser Landwirtschaftspolitik vom 18. Juni 2014;

auf Vorschlag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Weisung

¹ Die vorliegende Weisung präzisiert die Subventionsmöglichkeiten in Sachen Strukturverbesserungen mit oder ohne Bundesbeteiligung sowie die Möglichkeiten für die Gewährung kantonaler Kredite.

² Sie findet Anwendung auf folgende Massnahmen:

- a) Tiefbau – Entwicklungspläne:
 - 1. Beitrag für landwirtschaftliche Planungen im weiteren Sinne (LP),
 - 2. Beitrag für Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE),
 - 3. Beitrag für Landumlegungen (LU) und Bewirtschaftungsarrondierungen,
 - 4. Beitrag für die kombinierten Verbesserungen (KV),
 - 5. Beitrag für Vernetzungsprojekte (gemäss Artikel 61 DZV), insoweit diese im Zusammenhang mit Strukturverbesserungsprojekten zu realisieren sind;
- b) Tiefbau – landwirtschaftliche Infrastruktur:
 - 1. Beitrag für Vorstudien im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten,
 - 2. Beitrag für die landwirtschaftliche Infrastruktur, sei es Neubau, Erneuerung oder Sanierung von landwirtschaftlichen Erschliessungen, Wasserwasserleitungen, Bewässerungs- oder Entwässerungsnetzen, Frostbekämpfung, Trinkwasser- und Stromversorgung, Trockenmauern in Rebgebieten, sowie für die Renaturierung kleiner Fließgewässer (maximal 10 Kubikmeter pro Sekunde);
- c) Tiefbau – Wiederinstandstellung:
 - 1. Beitrag für die periodische Wiederinstandstellung der landwirtschaftlichen Infrastruktur (PWI),
 - 2. Beitrag für die Wiederinstandstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- d) Tiefbau – Unwetter:
 - 1. Beitrag für die Folgen von Unwettern;

- e) Tiefbau – Studien:
1. Beiträge für Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion und für gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten;
- f) Hochbau:
1. Beitrag für den Bau oder den Kauf landwirtschaftlicher Hochbauten (LH),
 2. Beitrag für Alpverbesserungen (AV) und Massnahmen zum Schutz vor dem Wolf,
 3. Beitrag für den Bau der Lokale und Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf der Produkte,
 4. Beitrag für spezifische Massnahmen in Verbindung mit dem Pflanzenschutz und der Umsetzung kantonaler Aktionspläne,
 5. Beitrag für Massnahmen aufgrund ökologischer Erfordernisse und/oder zum Schutz der natürlichen Ressourcen.
- ³ Sie legt die Bedingungen für die Beitragsempfänger der kantonalen Hilfsbeiträge und der kantonalen Kredite fest.
- ⁴ Sie definiert die anwendbaren Sätze für die vorgesehenen Massnahmen.
- ⁵ Sie vervollständigt die Bestimmungen des Bundes- und Kantonsrechts bezüglich der Strukturverbesserungspolitik in der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung.
- ⁶ Grundsätzlich soll jedes Projekt, welches mit Beiträgen und Investitionskrediten des Bundes unterstützt werden kann, finanziert werden, um die finanziellen Hilfen des Bundes in Anspruch nehmen zu können.
- ⁷ Spezielle Weisungen werden erlassen für:
- a) die Rückerstattung der Finanzhilfen;
 - b) den Agrotourismus.

Art. 2 Begriffe

¹ Unter “periodischer Wiederinstandstellung” werden die wiederholten, in bestimmten Zeitabständen unternommenen Instandsetzungen verstanden, die der Verlängerung der Lebensdauer der subventionierten oder nicht subventionierten Einrichtungen und Werke zu geringeren Kosten dienen.

² Unter “Erneuerungen” werden einfache Instandsetzungen des Oberbaus bei ländlichen Tiefbauten und Massnahmen zur signifikanten Verbesserung der Tragfähigkeit verstanden.

³ Unter "Sanierungen" werden die Instandsetzungen von schadhafte Werken verstanden, die ihre ursprünglich vorgesehene Funktion ohne einen Eingriff in die Strukturen, respektive ohne eine gesamt Instandsetzung des Werkes nicht mehr zufriedenstellend erfüllen können.

Art. 3 Beitragsempfänger und allgemeine Bedingungen

¹ Beiträge und/oder Kredite des Kantons können beziehen:

- a) alle natürlichen oder juristischen Personen (nachstehend: private Gesuchsteller), welche als Bewirtschafter im Sinne der LBV anerkannt sind;
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- c) Korporationen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts.

² Der private Gesuchsteller muss den Nachweis der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit seines Betriebes erbringen.

³ In den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer 3 aufgeführten Fällen muss der private Gesuchsteller nachweisen, dass sein Vorhaben eine regionale Bedeutung für seine Zulieferanten hat und aktiv zur wirtschaftlichen Gesundung dieser beiträgt. Er muss ebenfalls nachweisen, dass die vorgesehenen Einrichtungen nicht zu Überkapazitäten in der Produktion oder Verarbeitung im betreffenden Bereich führen.

Art. 4 Oberaufsicht

¹ Die Oberaufsicht beinhaltet für das Departement die folgenden Verpflichtungen:

- a) darüber wachen, dass die Verfahren streng eingehalten werden, Erteilen der erforderlichen Anweisungen an die beauftragten technischen Büros und an die Bauherrschaften und Prüfen von deren Umsetzung;
- b) prüfen der von den technischen Büros hinterlegten Unterlagen;
- c) teilnehmen an einer oder mehreren Baustellensitzungen, um den guten Verlauf der Arbeiten vor Ort zu überprüfen, insbesondere für Freigabe von Subventionsanzahlungen;
- d) überprüfen, ob zum Zeitpunkt des Bauabschlusses die vorgesehenen Projektbestandteile ausgeführt sind; deren korrekte Verrechnung fällt in die Verantwortung des technischen Büros;
- e) überprüfen der Übereinstimmung zwischen Kosten und ausgeführten Arbeiten und Ermitteln der anerkannten subventionierbaren Kosten;

- f) sorgen für das gute Funktionieren der Organe der öffentlichen und privaten Getellschaften, welche für mit Beiträgen unterstützte Werke verantwortlich zeichnen;
- g) durchführen von Kontrollen bezüglich Nutzung und Zustand der subventionierten Einrichtungen und Werke während der vorgesehenen Bestimmungsdauer.

2 Regionale Entwicklungsprojekte

Art. 5 Begriffe

¹ Ein regionales Entwicklungsprojekt besteht aus einer Gesamtheit von Massnahmen zur Aufwertung des ländlichen Raumes, geplant über eine oder mehrere Gemeinden, einer Region, welche in geografischer und wirtschaftlicher Sicht ein zusammenhängendes Ganzes bildet.

² Nach der Bundesgesetzgebung können die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen zur Stärkung der lokalen Wirtschaft durch Projekte in benachbarten Bereichen ergänzt werden, insbesondere Forstwirtschaft und Holzverarbeitung, erneuerbare Energieproduktion, Massnahmen zur Verstärkung des Mehrwertes im Kleingewerbe oder andere Landwirtschaft- oder Umweltaufwertungsmassnahmen.

³ Die regionalen Entwicklungsprojekte binden sich in die erweiterten Konzepte der Regionalentwicklung unter Beachtung und Vervollständigung der genehmigten Aktionspläne ein; insbesondere berücksichtigen sie die regionalen Ziele zur Wirtschaftsförderung, Raumplanung und zum Schutz von Natur und Landschaft.

⁴ Die regionale Entscheidungsinstanz und die Projektleitung erfassen Vertreter der politischen Behörden wie auch die am Projekt interessierten Wirtschaftskreise und -sektoren.

Art. 6 Inhalt des generellen Vorprojektes

¹ Das generelle Vorprojekt richtet sich nach den bestehenden Normen.

² Es enthält die erforderlichen Unterlagen für jedes Projektelement, insbesondere folgende:

- a) die normalen technischen Unterlagen;
- b) ein Leistungsverzeichnis der geschätzten Kosten;
- c) die Beachtung der in der Vorstudie im Sinne von Artikel 32 der kVLW festgelegten Elemente;

- d) eine Analyse über die Rentabilität der Massnahmen und Projektelemente;
- e) ein Controllingkonzept und eine Tabelle der Bewertungskriterien.

³ Das generelle Vorprojekt enthält einen erläuternden Bericht über den globalen Finanzierungsrahmen, die erforderliche Koordination mit anderen Grossprojekten, die Planungsmassnahmen und die politischen Erwartungen bezüglich Raumplanung, Entwicklung der Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, wie auch Waldwirtschaft.

Art. 7 Grundsatzbeschluss

¹ Die zuständige kantonale Behörde fasst einen Grundsatzbeschluss zum Vorprojekt.

² Der Kanton verlangt im Anschluss vom Bund den entsprechenden Grundsatzbeschluss.

Art. 8 Vereinbarungen mit dem Bund

¹ Die auf der Grundlage von Artikel 28a der SVV abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind keine Programmvereinbarungen gemäss Artikel 30a des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG). Sie werden von der Dienststelle ausgehandelt und vom Departement unterzeichnet.

Art. 9 Entscheidungsinstanz, Aufgaben und Pflichten des Projektträgers

¹ Die Instanz zur Beschlussfassung und zur Projektbegleitung umschliesst mindestens die Vertreter der politischen Behörden der betroffenen Region und die privaten an der Landwirtschaft interessierten Projektträger.

² Träger eines regionalen Entwicklungsprojektes können sein:

- a) eine politische, repräsentative Behörde der Region;
- b) ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB).

³ Der Kanton überträgt an den Projektträger die Aufgabe der strategischen und operationellen Projektleitung.

⁴ Im Falle der Auflösung des Projektträgers werden Lasten und Pflichten auf den Bezüger der öffentlichen Hilfen übertragen.

3 3 Finanzielle Massnahmen

Art. 10 Art der Subventionen

¹ Die Subventionen können ausgerichtet werden:

- a) in Form von Pauschalen;
- b) auf der Grundlage von Standardkosten oder auf der Grundlage einer Ausschreibung in Beachtung des öffentlichen Beschaffungswesens;
- c) auf der Grundlage einer Vereinbarung, welche die berechtigten Kosten und einen einzigen Beitragssatz für alle Massnahmen der Vereinbarung festlegt.

Art. 11 Kriterien zur Festlegung der Subventionen

¹ Für alle Projekte wird der Kantonsbeitrag in Beachtung der folgenden Elemente festgelegt:

- a) die beabsichtigte Verbesserung und ihr landwirtschaftliches Interesse;
- b) die Zone gemäss Produktionskataster des Bundes;
- c) der Umfang des Projektes;
- d) die Art der Bauherrschaft, Einzelperson oder Gemeinschaft;
- e) die Restkosten zu Lasten der Interessierten.

Art. 12 Gegenstände, Bedingungen und Ansätze für die kantonalen Beiträge

¹ Die Kantonsbeiträge ermitteln sich gemäss folgenden Tabellen:

- a) Anhang 1 für Tiefbauarbeiten;
- b) Anhänge 2a und 2b für die Wiederinstandstellungsarbeiten;
- c) Anhang 3 für den landwirtschaftlichen Hochbau;
- d) Anhang 4 für die Alpverbesserungen.

² Die kantonalen Kredite ermitteln sich gemäss der Tabelle in Anhang 5.

Art. 13 Grundsätze zur Regelung der Subventionen – Bezug zu den Bundesbeiträgen

¹ Grundsätzlich wird ein Kantonsbeitrag zusammen mit einem Bundesbeitrag gewährt.

² Projekte mit Bundesbeteiligung haben gegenüber solchen mit ausschliesslich kantonaler Unterstützung Priorität.

³ Die Eintretensbedingungen der SVV zur Gewährung von Finanzhilfen, das heisst für Beiträge oder landwirtschaftliche Kredite sind im Prinzip identisch.

⁴ Die aufsummierten Finanzhilfen (Beiträge und Investitionskredite) von Bund, Kanton und Gemeinden dürfen 90 Prozent der beitragsberechtigten Kosten nicht übersteigen, mit Ausnahme von Wiederinstandstellungen landwirtschaftlicher Infrastrukturen als Folge von Unwettern, wo die Summe der öffentlichen Beteiligungen, Gemeinde inklusive, 100 Prozent erreichen kann. Wird die festgelegte Obergrenze überschritten, werden die Kantons- und Gemeindebeiträge entsprechend reduziert.

⁵ Alle unterstützten Finanzhilfenempfänger haben auf Verlangen dem kantonalen Amt für Strukturverbesserungen eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Finanz- respektive Betriebsbuchhaltung einzureichen.

Art. 14 Besondere Situationen

¹ In benachteiligten Gebieten der Bergzonen I bis IV kann der Kanton auch Einzelbetriebe zwischen 0,6 und 1 SAK unterstützen, unter Übernahme des gleichen für die gefährdeten Gebiete im Sinne von Artikel 2 IBLV gewährten Bundesbeitrags, wenn:

- a) das Projekt nicht nachteilig für die gewünschte strukturelle Entwicklung der Region ist, oder
- b) wenn nachgewiesen ist, dass die Bewirtschaftung des Bodens im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 IBLV ungenügend ist, oder
- c) wenn eine Betriebsverlagerung aus der Bauzone dies rechtfertigt.

² Gemeinschaftliche oder im Rahmen von regionalen Entwicklungsprojekten durchgeführte Projekte kommen in den Genuss von Subventionszuschlägen, welche in den Anhängen festgelegt sind.

³ Ausnahmen zur Bundesvorschrift bezüglich der maximalen Distanz zwischen Betriebsstandort und Bewirtschaftungsflächen im Umkreis von 15 Kilometern (Lokalrayon) sind möglich, wenn keine anderen Landwirtschaftsbetriebe konkurrenziert werden oder wenn die Bewirtschaftung im entsprechenden Gebiet nicht mehr gesichert ist.

⁴ Bei Subventionsgesuchen zur Käseverarbeitung werden die umliegenden Käsereien einer Analyse auf der Grundlage des Berichtes "Politique production animale 2015" unterzogen. Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die heute bestehenden Strukturen verbessert werden. Mögliche Synergien sind voll auszunützen.

Art. 15 Subventionierbare Kosten für die Instandstellungsmassnahmen von Kulturland

¹ Die anerkekbaren Pauschalbeträge für die Instandstellung von landwirtschaftlichem Kulturland, welches sich als Mähwiese eignet, gelten für Brachland mit einem Ausdehnungsgrad zwischen 25 und 50 Prozent.

² Ebenfalls unterstützt werden können Bodenverbesserungsmassnahmen zur Entfernung von Mähhindernissen, wie das Entfernen von Steinen und Ausebnungen sowie Massnahmen zur Erleichterung der Fahrzeugzugänglichkeit, zur Mechanisierung und zur Arbeitssicherheit.

³ Die Pauschalbeträge werden für Ansaaten gewährt, falls sie notwendig sind. Sie tragen der Qualität und dem Preis des Saatgutes Rechnung.

⁴ Die Bedingungen zur Subventionsgewährung sind folgende:

- a) die Massnahmen zur Instandstellung müssen sich auf eine genehmigte kommunale Planung abstützen;
- b) die instand zu stellenden Flächen müssen mindestens während einer Dauer von 20 Jahren mit Sorgfalt gepflegt werden;
- c) das aufgesägte und zu Heizzwecken verwertbare Holz muss entfernt werden;
- d) die Beseitigung der Abfälle (Äste, Baumstümpfe usw.) muss konform zur Gesetzgebung über die Luftqualität erfolgen;
- e) die Qualität des Saatgutes kann durch die Dienststelle abhängig von der biologischen Eigenschaft des Standorts vorgeschrieben werden.

Art. 16 Subventionierbare Kosten für die Heizeinrichtungen zur Frostbekämpfung

¹ Der zulässige Mindestbetrag für Frostschutzanlagen beträgt 10'000 Franken pro Installationsgruppe.

² Der subventionierbare Betrag wird auf der Grundlage der effektiven, mit Rechnungen belegten Kosten festgelegt.

³ Die zu schützende Fläche muss mindestens 5'000 Quadratmeter aufweisen.

⁴ Die Heizeinrichtungen zur Bekämpfung des Frühlingsfrosts in den Obstkulturen sind nur bis zu einer Kote von 800 Meter über dem Meeresspiegel subventionierbar.

⁵ Für Reben in der Talebene können diese Subventionen nicht gewährt werden.

Art. 17 Ermittlung der anrechenbaren Kosten

¹ Die für die Subventionierung anerkehbaren Kosten entsprechen denjenigen der Ausschreibung.

² Kosten für zu luxuriösen Ausbaustandard und nicht korrekt in Rechnung gestellte Leistungen sind nicht anerkebnar.

³ Die Kosten für Trinkwasser- und Energieversorgungen, insbesondere in den Maiensässzonen, werden im Verhältnis des landwirtschaftlichen Anteils anerkannt.

⁴ Im Übrigen wird auf Artikel 15 und 15a der SVV verwiesen.

4 4 Ergänzende und spezielle Bedingungen

Art. 18 Allgemeine Bedingungen

¹ Die Bewirtschafter müssen eine Ausbildung im Sinn von Artikel 4 der SVV nachweisen.

² Neubauten zur Viehhaltung werden nur subventioniert, wenn sie in der Landwirtschaftszone erstellt werden. Die bestehenden Gebäude dürfen nicht mehr zur Viehhaltung weiterverwendet werden, insofern sie nicht im neuen Raumprogramm berücksichtigt sind.

³ Die Gewährung eines Beitrages ist gebunden an den Nachweis einer genügenden Rentabilität für eine Periode von mindestens 5 Jahren nach Ausrichtung der Hilfe und darf bestehende Bewirtschaftungsinfrastrukturen nicht gefährden.

Art. 19 Zusätzliche Bedingungen für die Sömmerungsregionen

¹ In den Sömmerungsregionen gelten folgende ergänzende Bedingungen:

- a) die berücksichtigten Normalstösse (NS) entsprechen dem Mittel der letzten 5 Jahre;

- b) die Kühe müssen im Mittel der letzten 5 Sömmerungen mindestens 400 Liter/NS liefern;
- c) ein Umbau der verwendbaren Bausubstanz ist so weit als möglich einem Neubau vorzuziehen, insbesondere für die Unterkünfte und die Lokale zur Milchverarbeitung.

² Alpverbesserungsprojekte grösseren Umfanges werden zusätzlich unterstützt. In diesem Zusammenhang ist vorgängig zur Festlegung der Sanierungsmassnahmen ein Alpbewirtschaftungsplan vorzulegen.

Art. 20 Spezielle Bedingungen für die periodische Wiederinstandstellung und die Sanierung von Werken und Einrichtungen

¹ In folgenden Fällen ist ein Bericht der Dienststelle für Raumplanung, der verantwortlichen Stelle für den Natur- und Landschaftsschutz und jener für die Wanderwege erforderlich:

- a) bei Werken und Einrichtungen, welche Naturschutzgebiete von nationaler oder kantonaler Bedeutung berühren, oder
- b) solchen, welche Perimeter von Schutzinventaren von nationaler Bedeutung berühren.

² Die in diesem Rahmen erlassenen kantonalen Beschlüsse werden im Amtsblatt publiziert.

Art. 21 Spezielle Bedingungen bei Unwettern

¹ Der Kanton leistet seinen Beitrag für:

- a) den Schutz des Kulturlandes wie auch der landwirtschaftlichen Einrichtungen und Gebäude gegen Verwüstung oder Zerstörung durch die für die Jahreszeit und die betroffene Region aussergewöhnlichen Naturereignisse;
- b) die Vornahme der Instandstellung bei gänzlicher oder teilweiser Verwüstung oder Zerstörung infolge solcher Ereignisse.

Art. 22 Beschränkungen für die Subventionierung von Fischzuchten

¹ Bei Fischzuchten sind nur die Kosten für die normgerechte Erstellung der Gebäude in Bezug auf ihre Konformität mit der Nahrungsmittelherstellung, wie auch die erforderlichen Einrichtungen zur Behandlung der Wasserrückgaben subventionierbar.

Art. 23 Entschädigung bei Bewirtschaftungsarrondierung

¹ Eine einmalige Entschädigung bis max. 1'200 Franken subventionsberechtigter Kosten pro Hektar wird ausgerichtet an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird.

5 Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung

¹ Die vorliegende Weisung hebt die Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen vom 27. Juni 2007 auf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Sitten, den 1. Juni 2021

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Bildung:
Christophe Darbellay

Anhang 1 zu Artikel 12 WSV

(Stand 01.06.2021)

TIEFBAU – MAXIMALE KANTONALE BEITRAGSSÄTZE

MASSNAHMEN	TZ	HZ + BZ I	BZ II – IV + Sömm.
	%	%	%
Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen Art. 11 Abs. 2 SVV Projekte zur regionalen Entwicklung PRE Art. 11 Abs. 1 Bst. c SVV	28.8	34.4	40
Gemeinschaftliche Massnahmen ohne PRE Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b SVV	26.4	32	37.6
Einzelbetriebliche Massnahmen Art. 2 SVV	24	29.6	35.2
Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion Art. 1 Abs. 2 Bst. e WSV Gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten (max. 20'000 Franken) Art. 19e SVV	30	30	30

Studien mit interkommunalem Koordinationsbedarf (Bsp.: landwirtschaftliche Planung)	50
--	----

Die in der obigen Tabelle festgelegten Beitragssätze können auf kantonaler Ebene bei Einsatz ressourcenschonender Technologien um bis zu 6 Prozent erhöht werden; die Zuschläge hängen von den betroffenen Flächen ab (Bsp.: Tröpfchen-bewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage):

- 2 Prozent, wenn die betroffene Fläche 10–33 Prozent der Gesamtfläche des Projekts entspricht;
- 4 Prozent, wenn die betroffene Fläche 34–66 Prozent der Gesamtfläche des Projekts entspricht;
- 6 Prozent, wenn die betroffene Fläche 67–100 Prozent der Gesamtfläche des Projekts entspricht.

Anhang 2a zu Artikel 12 WSV

(Stand 01.06.2021)

TIEFBAU – PERIODISCHE WIEDERINSTANDSTELLUNG VON FLURWEGEN

Technischer Schwierigkeitsgrad	Maximal subventionierbare Kosten	
	Kieswege	Belagswege
Gering [Fr./km]	25'000.–	45'000.–
Mässig [Fr./km]	40'000.–	70'000.–
Gross [Fr./km]	50'000.–	90'000.–

Bemerkungen:

Die kantonalen Beitragssätze sind in der Beilage 1 der WSV festgelegt. Die Berechnungsgrundlage und die Kriterien der technischen Schwierigkeit entsprechen jenen der Artikel 15a, 16 und 16a der SVV, Artikel 3 der IBLV sowie Anhang 3 zur IBLV.

Es können Zuschläge gewährt werden, wenn lokal aufwändigere Massnahmen vorgesehen werden müssen.

Periodische Wiederinstandstellungen werden bei Werken vorgenommen, welche im Mittel 8 bis 12 Jahre im Gebrauch standen, ausnahmsweise nach 12- bis 20-jährigem Gebrauch.

Nach einer Gebrauchsdauer von 12 bis 30 Jahren kommt im Prinzip der Titel Erneuerung zur Anwendung. In diesem Fall betragen die maximalen Beitragssätze 60–80 Prozent der Neubauansätze gemäss kantonomer Weisung.

Eine Sanierungsmassnahme kann für Werke nach einer Gebrauchsdauer von 40 Jahren, mindestens aber von 30 Jahren vorgenommen werden. In diesem Fall betragen die maximalen Beitragssätze 80–100 Prozent der Neubauansätze gemäss kantonomer Weisung.

Anhang 2b zu Artikel 12 WSV

(Stand 01.06.2021)

TIEFBAU – INSTANDSTELLUNG VON KULTURLAND

Art der Intervention		Subventionierbare Kosten
A	Einfache Entbuschungsarbeiten im Brachland mit Gebüsch im Durchmesser von weniger als 5 cm. Subventionierbarer Pauschalbetrag aufgrund der festgestellten Arbeitsausführung:	2'000 Fr./ha
B	Entfernen und Räumen von bestocktem Brachland mit mittleren Durchmessern von 5 bis 12 cm. Subventionierbarer Pauschalbetrag aufgrund der festgestellten Arbeitsausführung:	4'000 Fr./ha
C	Entfernen und Räumen von bestocktem Brachland mitsamt Wurzelstöcken je nach Baumbestand (Laub- oder Nadelholz) bei mittlerem Durchmesser von 5 bis 12 cm. Subventionierbarer Pauschalbetrag aufgrund der festgestellten Arbeitsausführung:	7'000 Fr./ha
D	Entfernen und Räumen von Bäumen mitsamt Wurzelstöcken im Durchmesser von 12 bis 30 cm. Subventionierbarer Pauschalbetrag aufgrund der festgestellten Arbeitsausführung:	12'000 Fr./ha
E	Maschinelles Entfernen von Steinblöcken und lokale Umgestaltung von Kulturland zur Erleichterung und Sicherung der Mechanisierung. Abrechnung gemäss vorzuweisenden Rechnungen und festgestellter Arbeitsausführung. Maximal subventionierbarer Betrag:	20'000 Fr./ha
F	Integrierte unter den Buchstaben C bis E enthaltene Massnahmen. Abrechnung gemäss vorzuweisenden Rechnungen und festgestellter Arbeitsausführung. Maximal subventionierbarer Betrag:	25'000 Fr./ha

Dir/Wsg-2021-005-A2b

G	Ankauf von Saatgut, je nach Qualität (auf Vorweisung der Rechnungen). Maximal subventionierbarer Betrag:	1'000 Fr./ha
H	Ansaaten. Subventionierbarer Betrag:	400 Fr./ha

Bemerkung: Die Ansaatarbeiten rechnen sich zusätzlich der unter den Buchstaben C, D, E oder F beschriebenen Arbeiten.

Anhang 3 zu Artikel 12 WSV

(Stand 01.06.2021)

Landwirtschaftlicher Hochbau					
Pos.	Bauteil	Anwendung	Kantonsbeitrag in Franken oder in % der anrechenbaren Kosten		
			Tal	HZ + BZ I	BZ II-IV
1.1	Stall inkl. Einrichtungen	Gemeinschaftsprojekte, Programm einheimische Walliser Rassen (Milch), Regionalprojekte oder Projekte in gefährdeten Regionen: pro GVE	4'100	6'000	11'400
1.2		Einzelprojekte mit BTS zur Milchproduktion oder Programm einheimische Walliser Rassen (Fleisch) pro GVE (Zuchtprogramm)	3'500	5'000	9'500
1.3		Einzelprojekte ohne BTS oder nicht gemolkene Tiere: pro GVE	2'400	3'500	6'600
2.1	Einzel-elemente	Heu- und Siloraum pro m ³	55	70	80
2.2		Hofdüngeranlage pro m ³	65	70	90
2.3		Remise, Hangar, Garagen pro m ² (Mindestgrösse 25 m ²)	65	80	100
2.4		Befestigter Laufhof pro m ² (Mindestgrösse 25 m ²)	35	40	55
2.5		Kompostierplatz pro m ²	35	40	55
2.6		Abdeckung Hofdüngeranlage pro m ²	30	40	45
2.7		Regenwasserauffangbehälter pro m ³	130	140	180
2.8	Einrichtungen	Melksystem und Milchammer (zulässige Kosten basierend auf mindestens 3 Offerten)	24 %	28 %	32 %
2.9		Entmistungsanlagen	24 %	28 %	32 %
3.0		Futterlager - Heueinbringungsanlagen Heukran und Heugebläse: zulässige Investitionskosten max. 60'000 Trocknungsanlage: zulässige Kosten basierend auf mindestens 3 Offerten	24 %	28 %	32 %

Dir/Wsg-2021-005-A3

3.1	Diversifizierung und Sennereien	Verarbeitung, Lagerung, Vermarktung inkl. Käsereien und Molkeverarbeitung, nur gemeinschaftlich	24 %	28 %	32 %
3.2	Besondere Erschwernisse	gemäss Art. 19 Abs. 6 SVV: Transport, Baugrund, behördliche Auflagen	0 %	28 %	32 %
3.3	Studien und Versuche; gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten	Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion (Art. 1 Abs. 2 Bst. e WSV); gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten gemäss Art. 19e SVV (max. 20'000 Fr.)	30 %	30 %	30 %
3.4	Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele	Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	25 %	25 %	25 %
		Minderung der Ammoniakemissionen	Idem IBLV*		
3.5	Massnahmen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung in der Landwirtschaft	Bauliche Massnahmen zur Reduzierung des Einsatzes von Betriebsmitteln in der Landwirtschaft	30 %	30 %	30 %

A. Gesetzliche Grundlagen und Berechnung:

- 1 Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV – RS 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV – 913.211) dienen als Grundlage.
- 2 Bei erneuter Unterstützung von Bauten oder Teilen davon, welche bereits mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden, ebenso bei Sanierungen und Erweiterungen, wird eine Reduktion im Verhältnis der Weiterverwendungsmöglichkeit der bestehenden Bausubstanz gemacht (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV).
- 3 Der kantonale Abzug für bestehende Bausubstanz erfolgt analog dem Bund.
- 4 Die Konkurrenzierungsbestimmungen gemäss dem Artikel 13 SVV gelten für Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf von Betriebsprodukten.

B. Kantonale Besonderheiten:

- 1 Für die Subventionierung von Sanierungen oder landwirtschaftlichen Gebäuden ist ein Mindesttierbestand von 7 GVE (nach der Umgestaltung) erforderlich.
- 2 Der maximal für die Subventionierung anrechenbare Tierbestand beträgt 120 GVE.
- 3 Für die Tiefbauarbeiten (Tränke-, Trinkwasser- und Stromversorgung sowie Zufahrt) ist der Anhang Tiefbau anzuwenden. Die subventionsberechtigten Kosten werden als Pauschalen auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt.
- 4 In der Bauzone werden für Neubauten zur Tierhaltung keine öffentlichen Beiträge gewährt. Es können nur Sanierungen an bestehenden Bauten unterstützt werden, insoweit diese keine Vergrösserung des Tierbestandes nach sich ziehen.

- 5 Diversifizierungen werden grundsätzlich nur als gemeinschaftliche Unternehmen unterstützt, für die beitragsberechtigten Kosten werden Obergrenzen festgelegt.
- 6 Besondere Erschwernisse sind analog der Bundesverordnung (Art. 19 Abs. 5 SVV) separat auszuweisen.
- 7 Die oben genannten Pauschalen sind auf das Raumprogramm gemäss Artikel 10 SVV anwendbar. Der Abzug für nicht gebaute Elemente ermittelt sich nach den Pauschalen für Einzelelemente.
- 8 Ein Korrekturfaktor von 0,9 (> 45 GVE) – 1,1 (< 15 GVE) wird auf die Pauschalbeiträge für Ställe angewendet.
- 9 Die Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sind hauptsächlich gemeinschaftliche Massnahmen. Für bewirtschaftete Flächen grösser als 100 ha sollten nach Möglichkeit Systeme zur Behandlung pflanzenschutzmittelhaltigen Abwassers angewendet werden.
- 10 Die Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen können auf kantonaler Ebene zum gleichen Prozentsatz und Beitrag wie auf Bundesebene unterstützt werden.
- 11 Bezüglich einheimischer Rassen muss zwischen dem Bewirtschafter und der DLW eine Vereinbarung über die Teilnahme am Zuchtprogramm geschlossen werden.
- 12 Bei Teilnahme am Zuchtprogramm für einheimische Rassen ist eine zusätzliche Unterstützung von 20 Prozent für den Bau von Einzelelementen und Einrichtungen möglich.
- 13 Die Massnahmen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung in der Landwirtschaft müssen einem Programm entsprechen und von den zuständigen Stellen genehmigt werden. Im Rahmen anderer Weisungen unterstützte Massnahmen kommen nicht für diese Unterstützung in Frage.

Anhang 4 zu Artikel 12 WSV

(Stand 01.06.2021)

ALPVERBESSERUNGEN

Pos.	Bauteil	Anwendung	Kantonsbeitrag in Franken oder in % der subventionierbaren Kosten
1.0	Alphütte	Wohnteil Alppersonal (landwirtschaftlicher Standard)	55'000
2.0	Käsefabrikation	pro Milchkuh	1'000
3.0	Neuer Stall inkl. Düngeranlage	pro GVE	1'500
4.0	Schweineestall	pro Mastschweinplatz	240
5.1	Melkplatz	Melkplatz inkl. Melkstand pro Milchkuh	500
5.2		ab 2. Melkplatz pro Milchkuh	180
6.0	Einrichtungen	fest installierte Melkanlage, Energie für Eigenverbrauch, Molkeverarbeitung, Kleinkläranlage, Regenwasserauffangbehälter, besondere Erschwernisse nach Art. 19 Abs. 5 SVV, bleibende Massnahmen für den Schutz gegen den Wolf (Standard mobile Herdenschutzhütte), Erhaltung der Bausubstanz (Gebäudehülle)	36 %
7.1	Studien	Alpbewirtschaftungskonzepte (Alpbewirtschaftungsplan – ABP etc.)	40 %
7.2	Studien und Versuche; gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten	Studien und Versuche für die landwirtschaftliche Produktion (Art. 1 Abs. 2 Bst. e WSV); gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten gemäss Art. 19 e SVV (max. 20'000 Fr.)	30 %

A. Gesetzliche Grundlagen und Berechnung:

1 Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV – RS 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV – 913.211) dienen als Grundlage.

2 Bei erneuter Unterstützung von Bauten oder Teilen davon, welche bereits mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden, ebenso bei Sanierungen und Erweiterungen, wird eine Reduktion im Verhältnis der Weiterverwendungsmöglichkeit der bestehenden Bausubstanz gemacht (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV).

3 Die Konkurrenzierungsbestimmungen gemäss dem Artikel 13 SVV gelten für Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf von Betriebsprodukten.

4 Eine Hilfe wird im Maximum für einen Mastschweinplatz pro Milchkuh oder GVE-Äquivalent Milchschaaf/-ziege gewährt.

B. Kantonale Besonderheiten:

1 Für die Tiefbauarbeiten (Tränke-, Trinkwasser- und Stromversorgung sowie Zufahrt) ist der Anhang Tiefbau anzuwenden. Die subventionsberechtigten Kosten werden als Pauschalen auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt.

2 Für Melkanlagen, Räume und Einrichtungen zur Umwandlung wird ein Beitrag nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Mittel der 3 letzten Jahre):

a. Totale saisonale Produktion mindestens 20'000 Kilo Milch pro Sömmerung für Kuhalpen, 4'000 Kilo Milch für Ziegen- oder Schafalpen;

b. Das Milchlieferrecht muss langfristig bestätigt sein;

c. Die Anzahl produktiver Kühe wird über eine mittlere Milchproduktion von 400 Kilo Milch pro Milchkuh und Sömmerung ermittelt. Diese Menge wird auf 100 Kilo pro Milchziege und 80 Kilo pro Milchschaaf reduziert.

3 Die regionale Zusammenarbeit oder die Fusion von Alpen kann vom Kanton auf der Grundlage eines Alpbewirtschaftungsplanes verlangt werden. Die Dauer der Alpzusammenarbeit für gemeinschaftliche Objekte beträgt zumindest 20 Jahre.

4 Bei bestehenden, bewirtschafteten Ställen wird nur der Erhalt der bestehenden Bausubstanz (Gebäudehülle ohne Einrichtungen) unterstützt sowie die erforderlichen Anpassungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

5 Die anerkekbaren Kosten für nach Prozentsubventionierte Arbeiten sind über eine Ausschreibung zu ermitteln.

6 Für Alpen mit Stufenwirtschaft gilt für das Wohnen die Tarifskaala pro Staffel.

7 Bei Sanierungen von Alphütten (Wohnteil), Räumen, Einrichtungen zur Käserei, Käselagerung und bestehenden Einrichtungen ist dem Erhaltungszustand der bestehenden Elemente Rechnung zu tragen.

8 Bei Fusionen oder enger Zusammenarbeit unter zwei oder mehreren Alpen kann ein Zuschlag von 20 Prozent auf die obigen Ansätze gewährt werden.

9 Besondere Erschwernisse sind analog der Bundesverordnung (Art. 19 Abs. 5 SVV) separat auszuweisen.

10 Unter bleibenden Massnahmen zum Schutz vor dem Wolf versteht man vorfabrizierte Unterkünfte und das Material für Elektrozäune. Die Massnahmen werden nur unterstützt, wenn ein Herdenschutzkonzept vorliegt.

11 Bei Stallneubauten muss ein Abrissvermerk im Grundbuch vorhanden sein.

12 Bei Massnahmen, die in normaler Form unterstützt werden, sind mindestens drei Offerten einzuholen.

Anhang 5 zu Artikel 12 WSV

(Stand 01.06.2021)

BETRAG DER KANTONALEN KREDITE

I. Kantonale Hilfe für Betriebe unter 1 SAK		
Grundbildung	EFZ andere Branchen	EFZ Landwirtschaft
Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschalen in Franken	Pauschalen in Franken
0,60–0,69	50'000	70'000
0,70–0,79	50'000	80'000
0,80–0,89	50'000	90'000
0,90–0,99	50'000	100'000

Kantonale Bedingungen

- 1 Die maximale Tilgungsfrist beträgt 10 Jahre.
- 2 Mit Ausnahme des SAK-Kriteriums gelten die Kriterien des Bundes gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (Art. 3 bis 10 und Art. 43 SVV).
- 3 Der Nachweis der erfolgreichen Betriebsführung gemäss Artikel 4 SVV basiert auf den für die Festlegung der zu bewilligenden Pauschale definierten SAK-Standards.
- 4 Keine Starthilfe in Talgebieten für Betriebe unter 1 SAK.

II. Kantonale Starthilfe für Antragsteller im Alter von 35 bis 45 Jahren	Pauschalen in Franken	Pauschalen in Franken
>1,00 SAK	100'000	100'000

Kantonale Bedingungen

- 1 Die Starthilfe darf nur der Übernahme eines im Eigentum befindlichen Betriebs und/oder dem Grundstückserwerb mittels landwirtschaftlichem Pachtvertrag durch den Landwirt dienen.
- 2 Die Starthilfe kann nur einmal pro Betrieb gewährt werden (inkl. Starthilfe des Bundes).

Dir/Wsg-2021-005-A5

3 Mit Ausnahme der Punkte 1 und 2 gelten die Kriterien des Bundes gemäss der Strukturverbesserungsverordnung.

III. Kantonaler Überbrückungskredit	Pauschalen in Franken (max.)
Maximale Hilfen für Betriebe	Annuität Bundeskredit x 4

Kantonale Bedingungen

1 Ein kantonaler Überbrückungskredit kann gewährt werden, wenn die Tilgungsfristen für den Bundeskredit aus Gründen, die nicht vom Bewirtschafter zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können und der Kredit des Bundes nicht mehr verlängert werden kann.

2 Der Betrag des kantonalen Überbrückungskredits darf den Betrag der Annuitäten des Bundeskredits, multipliziert mit vier, nicht überschreiten.

3 Es gelten die Kriterien des Bundes hinsichtlich des Höchstalters des Bewirtschafters.